

L A G E B E R I C H T 2 0 1 6

der

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**

Inhaltsverzeichnis:

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes:	3
1. Allgemeine Rahmenbedingungen	3
2. Ertragslage:	4
3. Investition und Finanzierung	5
II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres	6
III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes	6
1) Erstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes:	6
2) Entwicklung der Abfallgebühren	6
a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)	6
b) Bio-Abfallerfassung	8
c) Erlöse aus Vermarktungen	8
d) Erweiterung der Erfassungssysteme	9
e) Allgemeine Gebührenentwicklung	9
3. Softwareumstellung Finanzbuchhaltung	11
4) Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle:	11
5) Sammlung und Verwertung von E-Schrott, Betrieb einer kommunalen Übergabestelle:	12
6) Optimierung im Bereich Veranlagung	12
a) Überwachung Eigenkompostierung	12
b) Abfalleinzelkonzepte im Einzelfall	13
c) Gewerbliche Veranlagung	13
• Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung	13
• Zugang Gewerbedaten	13
IV. Fazit:	14

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes:

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 01. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Einrichtung steht unter verantwortlicher Leitung des Landrates, Herrn Paul Junker. Zweck des Betriebes ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten.

Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit 104.966 Einwohnern (Stand 31.12.2015 lt. Stat. Landesamt Bad Ems) zzgl. ca. 21.000 Einwohnern von US-Liegenschaften (nicht meldepflichtig). Der anfallende Abfall wird zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern verbracht und dort vorbehandelt, einer weiteren Behandlung zugeführt oder verwertet.

Der angelieferte Abfall wird dort grundsätzlich vorbehandelt, die abgetrennte heizwertreiche Fraktion sowie die FE- und NE-Metalle werden verwertet, die Organik des Restabfalls vergärt. Der daraus entstehende entwässerte Hydrolyserest gelangt zum Erreichen der Zuordnungswerte zur aeroben Nachbehandlung in die Kompostierungsanlage und im Anschluss zur Beseitigung in die thermische Verwertung.

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern ist seit 01.01.2015 ein weiterer Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Ludwigshafen. Seit diesem Zeitpunkt werden Teilmengen der im Landkreis Kaiserslautern anfallenden Restabfälle über die GML im MHKW Ludwigshafen energetisch verwertet. Im Gegenzug werden seit Herbst 2015 die gesamten Bioabfallmengen der GML-Gesellschafter, die bis dahin im Bioabfallkompostwerk Grünstadt behandelt wurden, zusammen mit den Bioabfallmengen der ZAK im Biomassekompetenzzentrum Kapiteltal stofflich und energetisch verwertet.

Im Abfallwirtschaftsbetrieb sind mit der Durchführung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen bisher bislang folgende Unternehmen beauftragt:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner
Los 1 - Sammlung Restabfälle (Private Haushalte)	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 2 - Sammlung Restabfälle (Gewerbe)	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 3 - Sammlung Bioabfälle	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Jährliche Weihnachtsbaum-Sammlung (Kopplung an Los 3)	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 4 - Sammlung Sperrabfälle	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 5 - WSH Kindsb. (Containergest., Transport)	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 7 - Sammlung PPK	Remondis GmbH, Dossenheim

Die obigen Verträge hatten eine reguläre Laufzeit von 5 Jahren bis zum 31.12.2014. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 30.09.2013 beschlossen die Verträge in obiger Tabelle um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2016 zu verlängern, unter der Maßgabe, dass die Verträge gegenüber den jeweiligen Unternehmen jeweils nur um ein Jahr verlängert werden. In allen Fällen wurden die maximalen Verlängerungsoptionen nunmehr gegenüber den Unternehmen gezogen, womit die Verträge zum 31.12.2016 auslaufen und neu zu vergeben sind.

Die abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen wurden daher im ersten Quartal 2016 europaweit neu ausgeschrieben und in der Sitzung des Kreistages am 11.07.2016 wie folgt neu vergeben:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner
Los 3 - Sammlung von Rest und Bioabfällen (Private Haushalte Kombi-Los aus Los 1 und 2)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen
Los 4 - Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen
Los 5 - Sammlung u. Beförderung von Sperrabfällen	Remondis GmbH, Dossenheim
Los 6 – Gestellung u. Transport von Containern bei privaten Haushalten u. Gewerbebetrieben und am Wertstoffhof Kindsbach	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen

Das Transportieren von Grünabfällen im Entsorgungsgebiet obliegt seit dem 01.01.2012 der Firma Zeller Recycling GmbH, Mutterstadt. Das reguläre Vertragsende ist der 31.12.2016. Dieser Vertrag wurde Mitte 2016 zunächst um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2017 verlängert.

Der Landkreis hat sich dazu entschlossen, die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb der kommunalen Übergabestelle ab 01.01.2012 der ZAK zu übertragen. Hierzu wurde am 12.12.2011 eine Zweckvereinbarung geschlossen.

Die Reinigung der Standorte für die Glascontainer wurde in 2014 neu ausgeschrieben und zum 01.04.2014 an die ZAK vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren mit automatischer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr.

Der Vertrag über die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen ist zum 31.12.2015 ausgelaufen und wurde deshalb in 2015 europaweit neu ausgeschrieben und vergeben. Neuer Vertragspartner für die Vermarktung ist die Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen.

Mit der ZAK wurde zum 01.01.2015 eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Umschlages der PPK-Abfallfraktionen geschlossen.

Die Abfuhr, Sicherstellung und Verwertung von Fahrzeugwracks obliegt der Firma Westpfälzische Schrotthandels GmbH, Kaiserslautern.

2. Ertragslage:

Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2016 weist einen Jahresgewinn von T€ 96 (im Vorjahr T€ 349) aus.

Der Betrieb hat damit die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. III GemO erfüllt, da die Mindestverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Das Jahresergebnis verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 253.

Im Berichtsjahr wirkte sich insbesondere die Rückstellungsbildung für Pensionen und Beihilfen (T€ 212) sowie für Gebührenaussgleich (T€ 452) aus (+ T€ 192).

Im Rahmen der Softwareumstellung wurde ein detaillierter Datenabgleich durchgeführt. Hierdurch konnte eine größere Zahl an Überzahlungen festgestellt und aufgearbeitet werden. Diese unterliegen nach abgaberechtlichen Bestimmungen der Zahlungsverjährung und wurden ertragswirksam vereinnahmt (T€ 64).

3. Investition und Finanzierung

Im Berichtsjahr fielen keine wesentlichen Investitionen an (T€ 60). Die Selbstfinanzierungsmittel waren im laufenden Jahr positiv (T€ 347).

Die Behandlung ausgabewirksamer Teile des Jahresverlustes ist in §11 Abs.8 EigAnVO abschließend geregelt und wird den nach Kommunalrecht zuständigen Gremien jährlich zur Kenntnis gegeben. In 2016 ist kein ausgabewirksamer Verlust entstanden.

Über die Übertragung einnahmewirksamer Überschüsse der Abfallentsorgungseinrichtung an den Einrichtungsträger, einschließlich der künftigen Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“, ist jeweils in den zuständigen Kreisgremien (KA/ KT) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein Beschluss zu fassen.

Nach Rückzahlung des Einnahmeüberschusses 2014 im Geschäftsjahr 2016, können bereits übernommene Verlustausgleiche aus früheren Jahren, aufgrund der Fünf-Jahres-Ausschlussfrist der EigAnVO nicht mehr an den Landkreis zurückgeführt werden.

Daher sind ab dem Jahr 2016 keine ausgleichbaren Rückzahlungen an den Einrichtungsträger mehr vorzumerken.

In 2016 wurden die Modalitäten der Bildung von Rückstellung für Pensionen- und Beihilfen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten geändert. Die bislang im Haushalt des Landkreises gebildeten Rückstellungen werden zukünftig in der Abfallwirtschaftseinrichtung abgebildet und auch dort ertragswirksam aufgelöst. Hierdurch wird das Jahresergebnis einmalig durch die Bildung einer Rückstellung i.H.v. rd. T€ 212 durch die Übernahme dieser Pensions- und Beihilferückstellungen nachteilig beeinflusst.

Die Abfallentsorgungseinrichtung war im Jahre 2016 zur Aufrechterhaltung der Liquidität **nicht** auf Kassenkredite angewiesen.

II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben sich nicht ereignet.

III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes

1) Erstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes:

Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) werden neue Regelungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlichen Entsorgungsträger (örE) getroffen. Insbesondere wird in § 6 Abs.4 LKrWG festgelegt, dass diese Einrichtungen bis zum 31.12.2014 entsprechende Abfallwirtschaftskonzepte aufstellen, fortschreiben oder ergänzen und diese den hierfür zuständigen oberen Abfallbehörden vorlegen müssen.

Nach § 6 Absatz 3 LKrWG können die örE gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellen, soweit diese gemeinsame Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen örE zusammen wahrnehmen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 05.10.2015 das gemeinsame Abfallwirtschaftskonzept der ZAK sowie der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern verabschiedet, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt.

Die Ziele und Festsetzungen dieses Konzeptes werden nunmehr sukzessive umgesetzt.

2) Entwicklung der Abfallgebühren

a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)

2014: T€ 10.070

2015: T€ 9.414

2016: T€ 9.459

Der Aufwand für die **ZAK-Entgelte** wird sich aufgrund geringerer Entsorgungsmengen tendenziell reduzieren.

Die ZAK hat ihre Abfallgebühren für die Kalkulationsperiode 2015-2017 im Vergleich zur Kalkulationsperiode 2012-2014 um ca. 8 % vor Verrechnung von Unter- und Überdeckungen reduziert.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der GML und der ZAK werden weitere Synergieeffekte erwartet, die sich zukünftig positiv auf die allgemeine Gebührenstruktur der ZAK und dadurch auch auf den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises auswirken sollen. In wie weit sich diese insgesamt auf die Gebührenstruktur des Landkreises auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Insbesondere sind hierbei auch die Zukunftsparameter der rückläufigen Einwohnerzahlen einhergehend mit einer Verringerung der anfallenden Abfallmengen von großer Bedeutung.

Nachdem auf Grund der ab 01.01.2009 gestiegenen Entsorgungsgebühren der ZAK auch die Abfallgebühren des Landkreises zum 01.01.2009 um 5 % und zum 01.01.2013 nochmals um 3% erhöht werden mussten, konnten die Gebühren in den Jahren 2014 bis einschließlich 2017 stabil gehalten werden.

Tendenziell ist zu erwarten, dass der Landkreis künftig weniger Benutzungsgebühren vereinnahmen wird.

Ursächlich hierfür sind sowohl die demografische Entwicklung als auch die rückläufigen Erlöse aus der US-Müllentsorgung. In Folge von Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften wird – trotz in etwa gleichbleibenden Massen – weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert.

Ab Mitte 2016 wurde die Abfallentsorgung auf verschiedenen US-Liegenschaften wieder von Untergrund-Containern auf Kleinabfallbehältnisse umgestellt.

Ferner befindet sich die US-Einrichtung „Sembach-Housing“ aufgrund des Rückzuges der Air Force nach wie vor im Umbau und wird zwischenzeitlich von der US-Army betrieben. In wie weit dort mit einer personellen Verstärkung zu rechnen ist, ist derzeit nicht absehbar. Der Abfuhrbereich Sembach-Heuberg gehört verwaltungsmäßig zum Donnersbergkreis, wird jedoch aus organisationstechnischen Gründen seit jeher vom Landkreis Kaiserslautern abgefahren. Hier wurde im Oktober 2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Donnersbergkreis getroffen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Regelung, dass die dort eingesammelten Abfälle nicht zur ZAK, sondern in das MHKW nach Mainz verbracht werden, bei der seitens des Landkreises Kirchheimbolanden eine vertragliche Andienungsverpflichtung besteht.

Nach Berichten des Ministeriums des Innern für Sport und Infrastruktur RLP sowie nach Auskunft der Streitkräfte selbst, wird der Anteil an Stationierungstreitkräften aufgrund verschiedener strategischer Verlegungen in den kommenden Jahren wieder anwachsen. In 2016 und 2017 wurden zwei neue Luftwaffen-Einheiten an den Standort Ramstein Air-Base verlegt, was zu einem Zuwachs an Stationierungstreitkräften führte.

Darüber hinaus dürften sich auch positive Veränderungen durch den Neubau des US-Hospitals in Weilerbach ergeben. Dieser soll voraussichtlich in 2019 abgeschlossen sein. Da die Streitkräfte bislang nicht erklärt haben, dass Sie alternative Flächen im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Hospitals aufgeben werden, ist hier wieder mit einer Zunahme der bestehenden Infrastruktur und damit einhergehend mit einer Erhöhung des zu entsorgenden Abfallvolumens zu rechnen.

Im Bereich der Bevölkerungsentwicklung ist mit einer prognostizierten demografiebedingten degressiven Abnahme von rund 0,7% p.a. zu rechnen. Dieser Faktor findet seit 01.01.2015 auch entsprechenden Niederschlag in der Gebührenkalkulation der Einrichtung. In 2015 und auch 2016 hat jedoch dieser Entwicklung die hohe Zuzugszahl geflüchteter Menschen positiv entgegen gewirkt, was sich unmittelbar auch in den vereinnahmten Gebühren widerspiegelt.

Hinsichtlich der ZAK-Entsorgungsgebühren, ist zu erwarten, dass diese bis Ende des Kalkulationszeitraumes 2017 keine wesentliche Risikoquelle für die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes darstellen werden.

Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt festzustellen, dass ein weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen

in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird dies zwangsläufig zu einer Erhöhung des Fixkostenanteils und somit der Grundgebühren für die Deponierung und Entsorgung von Abfällen insgesamt führen.

b) Bio-Abfallerfassung

Durch die Einführung eines getrennten Gebührentarifs für Restabfälle und eines erheblich günstigeren Tarifs für Bio-Abfälle muss zukünftiges Ziel des Landkreises sein, die Erfassungsquote von Bio-Abfällen insgesamt zu steigern um mittelfristig insbesondere eine Verschiebung von Rest- in Richtung Bio-Abfällen hin zu erreichen.

Zum 01.01.2015 wurde eine neue Abfallsatzung erlassen, die u.a. die ordnungsgemäße Entsorgung von Bioabfällen neu regelt.

Hierbei wurden insbesondere die Befreiungstatbestände im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) konkretisiert und verschärft. Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wurde neu geregelt und hierbei die Volumina für die Bioabfallbehältnisse für private und gewerbliche Anfallstellen an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Die neuen Regelungen werden sowohl bei allen veranlagungstechnischen Änderungen, als auch medial im Rahmen der gemeinsam mit der ZAK vorangetriebenen „Bio-Abfall-Offensive“ intensiv beworben und vermittelt.

Seit Dezember 2014 stieg der daher Anteil der Nutzer von Biotonnen von 52% fortwährend auf nahezu 57% mit weiterhin steigender Tendenz (ca. 0,5%p.a) an.

Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die Gebührenstabilität in zweierlei Hinsicht relevant:

Zum einen steigen mit der Nutzung von Biotonnen die Benutzungsgebühren, zum anderen wird auch das gesetzgeberische Ziel konsequent verfolgt, eine Verschiebung von Rest- in Richtung Bio-Abfälle zu erreichen. Auch diese Entwicklung wirkt sich indirekt positiv auf die Entsorgungsgebühren aus, da Bioabfälle in der Entsorgung erheblich günstiger sind als solche Bioabfälle, die wegen ihrer Durchmischung als Restabfall entsorgt werden müssen.

c) Erlöse aus Vermarktungen

Mit der Neuvergabe der PPK- Vermarktungsleistungen zum 01.01.2016 konnten bessere Vermarktungskonditionen als bisher erzielt werden.

Auch verhalten sich die Preise auf dem Altpapiermarkt im Jahresverlauf von Jan. bis Dez. 2016 ausgesprochen volatil. Letztlich war zur Jahresmitte 2016 hin auf dem Altpapiermarkt eine Preiserhöhung (mittl. EUWID) von bis zu 56% zu verzeichnen, die sich dann zum Jahresende wieder um rund 3% reduzierte.

Darüber hinaus hinzugekommen sind Mitte 2016 auch, aus organisatorischen Gründen bislang nicht realisierbare PPK-Mengen aus dem US-Bereich, die die Vermarktungserlöse ebenfalls geringfügig positiv beeinflusst haben.

d) Erweiterung der Erfassungssysteme

Altkleider & Schuhe:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.04.2013 beschlossen, dass durch die Verwaltung geprüft werden soll, welche effizienten Möglichkeiten für die Einrichtung einer eigenen Erfassung für Altkleider und Schuhe in Frage kommen. Bis zum Aufbau eines eigenen Erfassungssystems sollen zunächst alle Möglichkeiten der kostenneutralen Erfassung von Altkleidern und Schuhen durch den Landkreis genutzt werden. Hierzu werden seit Mai 2012 an den beiden Wertstoffhöfen entsprechende Sammelgefäße bereitgestellt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, Altkleider und Schuhe dem Umweltmobil oder gemeinsam mit der Sperrmüllabholung oder dem Elektroschrott mitzugeben.

Aufgrund derzeit immer noch unsicherer Rechtslage in Bezug auf die Untersagung gewerblicher Sammlungen nach § 18 KrWG, erscheint aus Sicht der Verwaltung derzeit nur eine eingeschränkte flächendeckende Sammlung sinnvoll.

Darüber hinaus ist derzeit auch ein weltwirtschaftlich bedingter Abwärtstrend bei den Vermarktungspreisen für Alttextilien zu beobachten. Dieser Trend muss wirtschaftlicher Maßstab dafür sein, das bestehende Sammelsystem zu erweitern oder in der jetzigen Form zu belassen, da beim Aufbau eines eigenen Erfassungssystems stets auch ein Teil der Fixkosten aus den Erlösen gedeckt werden muss.

Elektrokleingeräte:

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen beim ElektroG sind seit 2016 alle Vertreiber verpflichtet, insbesondere Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5 nach ElektroG) selbst zurück zu nehmen. Im Hinblick auf hieraus möglicherweise resultierenden Ertragsausfällen hat der Landkreis sich bereits 2014 mit Einkaufsmärkten über ein Modellprojekt abgestimmt.

Derzeit stehen insgesamt 16 Sammelstellen für Elektrokleingeräte u.a. in Einkaufsmärkten und Verwaltungsgebäuden zur Verfügung, die im Rahmen der regulären Abholung des E-Schrotts mit geleert werden. Dieses Angebot wird derzeit sehr gut angenommen und soll großflächig auf Verwaltungsgebäude und andere Geschäfte erweitert werden.

e) Allgemeine Gebührenentwicklung

Der Kreistag hat mit Wirkung zum 01.01.2015 sowohl eine neue Abfallsatzung beschlossen, als auch die bestehende Abfallgebührensatzung grundlegend modifiziert. Grundlage hierfür war der Erlass eines neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes in 2012 und auch des neuen Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes in 2013, die eine Vielzahl an Satzungsänderungen erforderlich machte.

Nachfolgende Bestimmungen wurden hierbei neu gefasst:

Der Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht wurde auf versch. Fraktionen erweitert, wie z.B. auf sog. „Nichtinfektiöse Abfälle“ aus Krankenhäusern und medizinischen Versorgungszentren. Eine Realisierung dieser Abfallmengen scheiterte bislang an der R-1 Klausel, die eine Vermischung dieser Abfälle mit gewerblichen Abfällen zuließ und diese damit der Entsorgungspflicht entzog. Nach aktueller Änderung der gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich (GewABfV) bleibt abzuwarten, in wie weit diese Abfälle zukünftig der Entsorgungs-/ Andienungspflicht des öRE unterliegen.

Die Befreiungstatbestände insbesondere im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) wurden konkretisiert und verschärft.

Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wurde neu geregelt. Hierbei wurden die Volumina für die Bioabfallbehältnisse für private und gewerbliche Anfallstellen an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) bei denen eine Veranlagung nicht anhand einer Plausibilitätsprüfung erfolgen kann, können zukünftig anhand sog. Einwohnergleichwerte veranlagt werden.

Die Regelungen zur Sperrmüllabfuhr auf Abruf wurden dahingehend konkretisiert, dass Haushaltsauflösungen zukünftig nicht mehr unter die zweimalige Sperrmüllabfuhr auf Abruf fallen. Die Höchstmenge dessen, was bei der Bereitstellung von Sperrabfall zur Abholung als haushaltsüblich angesehen wird, wurde auf 5m³/ Abholung begrenzt.

Die Regelung zur kostenfreien Überlassung von Windelsäcken für Säuglinge in den ersten drei Lebensjahren und Personen mit Inkontinenz ist in 2015 entfallen.

Es wurden weitere Gebührentarife für die Entsorgung von Groß-Abfallbehältnissen eingeführt (zweiwöchentliche Abholung von Abfallbehältnissen), wodurch eine flexiblere Veranlagung für gewerbliche Betriebe möglich wurde. Hierdurch konnte eine Verschiebung von Abruf- hin zu Regelabfuhr sichergestellt werden. Dies führt zum Einen zu einer Arbeitserleichterung im Veranlagungsbereich, aber auch zu einer Verstetigung der Abfallgebühren durch regelmäßige Abholungen. Darüber hinaus verhindert dies das illegale Abgreifen von andienungspflichtigen Abfällen durch Dritte.

Insgesamt haben alle satzungsmäßigen Änderungen sich auf die Veranlagungssituation wie folgt ausgewirkt:

Es konnten in 2016 Mindererträge von rd. T€ 198 realisiert werden (Plan: T€ 18.127; Ist: T€ 17.929).

Der Gesamtaufwand fällt in 2016 um rund T€ 96 geringer aus als im Wirtschaftsplan 2016 kalkuliert. Dies ist in erster Linie dem Umstand geschuldet, dass mit einem Preisaufschlag aus der vertraglichen Preisgleitung von +2,5% kalkuliert wurde. Grundlage hierfür war die durchschnittliche Preisentwicklung der drei letzten vergangenen Jahre (Plan: T€ 17.929; Ist: T€ 17.833).

Abweichend hiervon haben sich jedoch die sehr günstigen Energiemarktpreise (hier insbes. der Preis für Dieselkraftstoffe) derart positiv entwickelt, dass dies auch noch in 2016 zu einer Vergünstigung verschiedener abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen von nahezu 1 % gegenüber den Vorjahreskosten geführt hat. Dies hat insbesondere die Kosten für den Abfalltransport wesentlich gegenüber der Planung positiv beeinflusst.

Das Jahresergebnis lt. Wirtschaftsplan 2016 beträgt T€ 198 (ohne Aufwendungen für Gebührenausgleichsrückstellung). Tatsächlich wurde ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 96 erwirtschaftet (inkl. der Aufwendungen für Gebührenausgleichsrückstellung von T€ 452).

3) Softwareumstellung Finanzbuchhaltung

Aufgrund der kommunalgesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines gemeinsamen Jahresabschlusses (Konzernabschluss) sowie der steuergesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Wirtschaftsdaten (E-Bilanz) ab dem Wirtschaftsjahr 2015, ist das Vorhalten einer hierfür geeigneten Software erforderlich.

In der derzeit in Verwendung befindlichen FiBu-Software „Schilling“ steht keine zu diesem Zweck geeignete Schnittstelle zu der in der Kreisverwaltung eingesetzten Fa. Orgasoft Kommunal (OSK) Saarbrücken zur Verfügung. Da auch die bereits eingerichtete Schnittstelle zur Software der Kreiskasse in der Vergangenheit häufig Probleme bereitete und der Softwaresupport für alle Probleme auf drei verschiedene Unternehmen verteilt ist, ist die Umstellung auf das in der Kreisverwaltung eingesetzte Softwaresystem der Fa. OSK sinnvoll.

Die Software der OSK ist bezüglich Sicherheit und Anerkennung durch die Finanzverwaltung hinreichend zertifiziert.

Aufgrund bestehender Datensatzinkonsistenzen stellt sich die Umsetzung als inhaltlich komplex und sehr arbeitsaufwendig dar. Im Zuge der Umstellung war u.a. die bislang für den BgA „DSD“ geführte modifizierte Einnahmenüberschuss-Rechnung auf doppelte Buchführung und Bilanzierung umzustellen, was die Vergleichbarkeit der beiden Rechensysteme erheblich erschwerte. Zudem waren hierbei die sich durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz BilRUG ergebenden Anpassungen und Änderungen einzuarbeiten.

Insbesondere wurden bis zum Umstellungszeitpunkt zwei Softwaresysteme parallel nebeneinander gebucht, was ebenfalls zu einem erheblichen organisatorischen und Mehraufwand für das eingesetzte Personal führte.

Die Umstellung der Finanzbuchhaltungs-Software auf OSK wurde zum 31.12.2016 vollzogen.

4) Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle:

Nach wie vor schwer kalkulierbar sind die im **Grünschnittbereich** anfallenden Mengen. Der Landkreis betreibt lt. Statistik Grünschnitt 39 Grünabfallsammelstellen (40 in 2014), auf denen in der Regel jährlich rund 20.000 Tonnen Garten- und Parkabfälle anfallen.

2015: 20.492 to
2016: 20.353 to

Um die Grünschnittentsorgung im Landkreis Kaiserslautern effizienter, wirtschaftlicher und letztendlich auch bürgerfreundlicher zu gestalten, wird im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2010 angestrebt, die Plätze nach einheitlichen Standards (Errichten von Einfriedungen, Befestigen des Untergrunds, Einführen fester Öffnungszeiten, Aufsichtspersonal, Stichprobenartige Ausweiskontrollen) auszustatten.

Im Jahr 2016 konnten die Sammelstellen in Enkenbach-Alsenborn, Mehlingen und Trippstadt auf den Betrieb nach kreiseinheitlichen Kriterien umgestellt werden. Die Sammelstelle in Stelzenberg wurde mittlerweile wegen verkehrstechnischer Probleme geschlossen.

Seit Realisierung dieser technisch-organisatorischen Maßnahmen sind an allen betreffenden Standorten die Mengen sukzessive auf ein realistisches Mengenniveau zurückgegangen. Die erfassten Abfallqualitäten wurden ebenfalls auf ein akzeptables Niveau verbessert.

Aktuell sind noch zwei Sammelstellen bezüglich der hohen Fehlwurfquote und der dort abgelagerten Abfallmengen als problematisch einzustufen.

Für die Sammelstelle in Weilerbach konnte ein Ratsbeschluss der Ortsgemeinde erzielt werden, wonach diese zukünftig nach kreiseinheitlichen Kriterien betrieben werden soll.

Für die Sammelstelle in Mackenbach wurde testweise eine Durchfahrssperre für größere LKW's eingebaut um die illegale gewerbliche Anlieferung einzudämmen. Sollte dies nicht den gewünschten Erfolg erzielen, werden auch dort mit der Gemeinde weitere Gespräche geführt werden müssen, die illegale Anliefersituation einzudämmen.

5) Sammlung und Verwertung von E-Schrott, Betrieb einer kommunalen Übergabestelle:

Über die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb einer kommunalen Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte wurde mit Wirkung zum 01.01.2012 eine Zweckvereinbarung mit der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern geschlossen.

Durch die Übertragung der Sammlung, Beförderung und Verwertung der Elektro- und Elektronikaltgeräte auf die ZAK wurde eine umwelt- und bedarfsgerechte sowie wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung bis zunächst 31.12.2016 sichergestellt. Diese Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch einen der Vertragspartner gekündigt wird. Eine Änderung der Verfahrensweise ist derzeit aus Sicht der Abfallwirtschaftseinrichtung nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Vertragsverlängerung zur Containergestellung und zum Transport (Los 5) wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 der satzungsmäßigen Verpflichtung des Landkreises gegenüber der ZAK Rechnung getragen, dieser alle anfallenden Abfälle anzudienen. Die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Entsorgungsleistungen wurden aus dem Vertrag heraus genommen. Alle im Wertstoffhof anfallenden Abfälle wurden ab 2016 der ZAK zur Entsorgung angeliefert.

Durch Optimierung dieser Stoffströme auf dem Wertstoffhof konnten verschiedene Abfallfraktionen wieder zusammen erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, wodurch ebenfalls Einsparungen bei den Transport- und auch Entsorgungskosten generiert werden konnten.

6) Optimierung im Bereich Veranlagung

a) Überwachung Eigenkompostierung

Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat – und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei werden neben dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.

Hierbei wird stets eine relativ hohe Zahl an Verstößen gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenkompostierung, trotz Gebührenermäßigung sowie um Verstöße gegen die abfallrechtliche Trennungs- oder Meldepflichten. Dies führt zu Gebührendefiziten und zu vermeidbaren Kosten durch Fehlwürfe im Restabfall.

Die Kontrollen sind ebenso wie die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit, daher unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung der Anschlussdichte und der Qualität der zu getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen. Festgestellte Verstöße der Anschlusspflichtigen gegen die o.g. Pflichten wurden daher konsequent mit entsprechenden Bußgeldern geahndet.

b) Abfallkonzepte im Einzelfall

In 2015 wurden insbesondere die Wochenendgebiete hinsichtlich ihrer Veranlagung überprüft. Hierbei wurden teils erhebliche Unterveranlagungen festgestellt und korrigiert.

In diesem Zusammenhang wurden Konzepte für die zukünftige Veranlagung erarbeitet und die Objekte entsprechend dem tatsächlichen Bedarf komplett neu veranlagt. Insbesondere im Bereich der Wochenendgebiete zeigte sich ein erheblicher Änderungsbedarf, der sich im fünfstelligen finanziellen Rahmen positiv in den Abfallgebühren 2015 widerspiegelt.

Durch konsequent weitere Überprüfungen konnten auch 2016 weitere Wochenendgebiete und Aussiedlerhöfe ordnungsgemäß an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen werden.

c) Gewerbliche Veranlagung

Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Für 2017 f. ist die Überprüfung der Anschlüsse anderer Herkunftsbereiche im Hinblick auf die neue Gewerbeabfallverordnung (GewABfV) vorgesehen (z.B. Ferienwohnungen, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und ähnlichen Einrichtungen, hinsichtlich der Entsorgung sog. nicht-infektiöser Abfälle).

Im gewerblichen Bereich ist eine eingehende Überprüfung hinsichtlich der neuen Getrennthaltungspflichten aus der GewABfV und der damit verbundenen Veranlagung erforderlich. Hierzu wird zunächst ein Soll-/Ist Vergleich aller angemeldeten Gewerbebetriebe mit der Veranlagung durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden als Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zur ordnungsgemäßen Veranlagung herangezogen.

• Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung

Zur Umsetzung der Optimierungsvorhaben im gewerblichen Bereich, ist die Schaffung einer eigenen Stelle, die ausschließlich gewerbliche Veranlagungen vornimmt geplant. Hierzu sind verschiedene innerorganisatorische Umstrukturierungen erforderlich. Aufgrund personeller Veränderungen konnte dies bislang nicht umgesetzt werden. Die Neuschaffung einer entsprechenden Stelle wurde im Stellenplan 2017 berücksichtigt. Nachdem der Wirtschaftsplan 2017 von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde kann die Stelle nunmehr kurzfristig geschaffen werden.

• Zugang Gewerbedaten

Im Rahmen einer Software-Umstellung bei den Gewerbeämtern hat die Abfallwirtschaft 2016 einen eigenen Zugang zu einer digitalen Gewerbeplattform erhalten. In 2017 soll ein Datenabgleich der gewerblichen Veranlagung mit dieser Datenbank durchgeführt werden,

um alle aktiven Gewerbebetriebe hinsichtlich ihrer satzungskonformen Veranlagung zu überprüfen. Der Datenabgleich ist insbesondere im Hinblick auf die neuen Getrennthaltungspflichtigen dringend erforderlich.

Es ist zu erwarten, dass durch diese Maßnahmen nicht unerhebliche Ertragseinbußen durch bislang fehlende oder fehlerhafte Veranlagungen ermittelt und für die Zukunft sukzessive korrigiert werden können.

IV. Fazit:

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte kann im Hinblick auf die künftige Entwicklung das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Betriebes haben könnte.

Unter Umständen könnte dies zu Belastungen des Haushalts des Einrichtungsträgers führen, wenn der Ausgleich eines möglichen Defizits durch diesen vorgenommen werden müsste. Diesem Umstand kann nach derzeitigem Kenntnisstand durch die bisherigen Optimierungsmaßnahmen auch in Zukunft wirksam Rechnung getragen werden.

Die Ergebnisse der Generalausschreibung eines Großteils der aufwandserheblichen abfallwirtschaftlichen Dienstleitungen schlagen sich in der Gebührenkalkulation für 2017 nieder. Hier zeichnet sich eine rechnerische Kostensteigerung von rd. 88 T€ gegenüber den bisherigen jährlichen Erfassungs- und Transportkosten ab.

Im Bereich der Streitkräfte ist aufgrund der ab dem 01.06.2016 durchgeführten Systemumstellungen mit Einbußen durch gesunkenes abrechnungsrelevantes Volumen bei gleichbleibenden Abfallmengen zu rechnen.

Die möglichen Einsparungen bei den Entsorgungskosten durch die Einführung von Biotonnen in verschiedenen US-Bereichen sowie die Aufstellung von Behältern zur PPK-Erfassung werden diese Verluste aller Voraussicht nach nicht hinreichend ausgleichen können. In wieweit diese Entwicklungen den Gebührenhaushalt letztlich nachteilig beeinflussen werden, bleibt abzuwarten.

Die Steigerung der Zahl der Nutzer von Biotonnen wirkt sich insgesamt positiv auf die Gebührenerhebung aus. Diese Entwicklung muss aus ökologischer aber auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht weiter gefördert und vorangetrieben werden.

Im Bereich der Dualen Systeme (Sammlung PPK) werden aufgrund vertraglicher Neugestaltung ab 2017 keine Mitbenutzungsentgelte (68 T€) mehr vom Transportunternehmen vereinnahmt. Im Gegenzug entfallen zukünftig jedoch auch die bislang gewährten Auskehrzahlungen an die Systembetreiber der dualen Systeme (31T €). Hieraus ergibt sich zukünftig ein rechnerisches Defizit von rund 37 T€ im Bereich BgA.

Hier werden sich jedoch aufgrund der Neufassung des Verpackungsgesetzes, das ab dem 01.01.2019 in Kraft tritt, einige erhebliche Änderungen im Bereich BgA ergeben. Es bleibt abzuwarten, wie die zukünftig zwischen Kommune und DSD zu schließenden Abstimmungsvereinbarungen ausgestaltet sein werden und welche finanziellen Ausgleichsregelungen hierbei für die Zukunft mit den dualen Systemen vereinbart werden können.

Je nach Ausgang dieser Verhandlungen ist eine Entscheidung zu treffen, ob der aktuelle PPK-Sammelvertrag (reguläre Laufzeit bis 31.12.2018) aufgrund einer möglichen Inter-

essenkollision mit den Zielen einer „neuen“ Vereinbarung mit den dualen Systemen neu ausgeschrieben werden muss oder im Rahmen der vertraglichen Verlängerungsoption weiter laufen kann.

Derzeit wird mit externer Unterstützung die bisher einjährige Gebührenplanung auf einen drei-jährigen Gebührenkalkulationszeitraum (2018-2020) umgestellt. Da sich der neue Plankalkulationszeitraum zukünftig parallel zu dem der ZAK bewegen soll, kann hierdurch mindestens eine mittelfristige Gebührenkontinuität über jeweils drei Jahre herbeigeführt werden. Es wird erwartet, dass dies nicht nur in der Einrichtung selbst, sondern auch bei den Bürgerinnen und Bürgern zu mehr Transparenz und Planungssicherheit hinsichtlich der Abfallentsorgungsgebühren führen wird.

Im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde einerseits zum Zwecke der Steuerung abfallökologischer Belange, aber auch zur Sicherung der Gebührenstabilität eine Senkung des Rabattes für die Eigenkompostierung von derzeit 20% auf 10% festgelegt.

Mit der Verringerung des EK-Rabatts sollen in erster Linie abfallpolitische Lenkungsziele verfolgt werden. Daher ist der damit verbundene Aufwand für die Änderung des Gebührensatzes in der neuen Kalkulationsperiode nur dann gerechtfertigt, wenn ohnehin eine Gebührenunterdeckung zu erwarten wäre, die damit zumindest teilweise aufgefangen werden könnte. Andernfalls würde dies dem eigentlichen Ziel der Verbesserung der Gebührenkontinuität zuwider laufen, was den Gebührenzahlern nicht zu vermitteln wäre.

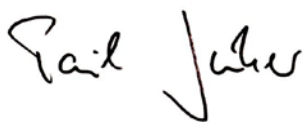
Ebenfalls werden im Zuge der Neukalkulation, je nach ermitteltem Gesamt-Gebührenbedarf, die erstmals in 2015 gebildete Gebührenaussgleichsrückstellung und die Überdeckungen des Jahresergebnisses 2016 berücksichtigt.

Die obigen zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Eigenbetriebes gemachten Ausführungen können aller Voraussicht nach dazu beitragen, alle dargestellten Risiken und nachteiligen Entwicklungen für den Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaftseinrichtung, auch in den kommenden Jahren annähernd auszugleichen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann auch in der neuen Gebührenplankalkulationsperiode 2018-2020 auf eine Gebührenanhebung verzichtet werden.

Grundlage um hierzu eine hinreichend gesicherte Aussage treffen zu können ist jedoch die Prognose des Controllingberichtes, der auf Basis der Daten zum 30.09.17 erstellt wird.

Kaiserslautern, den 30.06.2017



Paul Junker
Landrat